

Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie
Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ;
Arbeitsgruppe für Kriminologie
Band: - (1986)

Artikel: Täter- und Opferorientierte Arbeit : Beispiele der Gegenwart, der
Vergangenheit und der Zukunft
Autor: Brenzikofer, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1050938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

TÄTER- UND OPFERORIENTIERTE ARBEIT
Beispiele der Gegenwart,
der Vergangenheit und der Zukunft

Paul Brenzikofer

Der Vollzug der Freiheitsstrafe befindet sich in einer Krise. Das bestätigen wohl alle, die in der Praxis stehen, die Entwicklung während der letzten 30 Jahre beobachten und in der Beurteilung der Resultate ehrlich sind. Diese Feststellung darf allerdings nicht mißverstanden werden: Allein im deutschen Sprachraum sind es Tausende von Wissenschaftlern und Strafvollzugspraktikern, die mit großem persönlichem Einsatz die Ziele des Strafvollzugs zu erreichen versuchen. Diese Arbeit muß gewürdigt werden. Doch gibt es keine mir bekannte Untersuchung der letzten Zeit, die belegt, daß die Anwendung eines bestimmten Programms eine entscheidende eindämmende Wirkung der Rückfälligkeit zur Folge hätte. Gewiß zeichnet sich beispielsweise ab, daß therapeutische Begleitung während des Strafvollzugs, Förderung der beruflichen Fähigkeiten und möglichst langer Aufenthalt im offenen Vollzug die Resultate verbessern. Doch entscheidende, die Zukunft unseres Strafvollzugs stark beeinflussende Resultate, sind ausgeblieben. Das gibt Anlaß dazu, uns mit Wiedergutmachungsbemühungen und der Zielsetzung des Strafvollzugs und des Strafrechts überhaupt auseinanderzusetzen.

1. GEGENWART

Die Einsicht, daß der derzeitige Strafvollzug rein täterorientiert arbeitet und die hohe Rückfälligkeit mögen mit Gründe dafür sein, daß in den letzten Jahren immer mehr von Opfern gesprochen worden ist. Die Entwicklung begann mit dem Erlaß von Opferentschädigungsgesetzen in verschiedenen Staaten während der sechziger Jahre. Ich denke auch an die neue europäische Konvention über die Entschädigung von Opfern aus Gewalttaten 1983, die Institution des Weißen Rings und an den schweizerischen Verfassungsartikel zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen, der mit eindrucklichem Mehr am 2. Dezember des vergangenen Jahres vom Volk angenommen wurde. Allen diesen Bemühungen eigen ist die beinahe einheitliche Ausrichtung auf das Opfer und auf seine

finanzielle Unterstützung. Es sind auch folgende drei Tendenzen nicht übersehbar: Erweiterung der Hilfsangebote für die Opfer strafbarer Handlungen - Einbezug des Täters - Forderung nach Ausgleich und nach Wiedergutmachung.

Einige Beispiele: Die Strafvollzugsbehörden von Kanada fordern die Begegnungen zwischen Opfern und Delinquenten im Beisein einer Mittelsperson mit dem Ziel, so die Art der Entschädigung festzulegen oder eine Arbeitsleistung im Dienste der Allgemeinheit zu bestimmen. Die Empfehlungen gehen auch dahin, der Straffällige sollte primär für die Wiedergutmachung des Schadens verantwortlich sein. - Das italienische Abgeordnetenhaus befaßte sich im August 83 ebenfalls mit der Wiedergutmachung durch die Straftäter. Es legte fest, daß die Aufwendungen für die Wiedergutmachung ein Fünftel des Pekuliums nicht übersteigen dürfe. - In diese neueren Maßnahmen reihen sich auch jene, welche sogar Insassen von Strafanstalten, vor allem aber Entlassene mit Hilfe von Darlehen und fachtechnischer Beratung dazu anleiten, die Schulden zu bewältigen. So etwa in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz. Wohl nicht zufälligerweise wird sich die ständige europäische Konferenz für Straffälligen- und Bewährungshilfe in einem Seminar vom 30. September bis 4. Oktober dieses Jahres mit Schadenswiedergutmachung und Täter-Opfer-Beziehungen beschäftigen.

Diese Tendenzen haben auch Auswirkungen auf den Strafvollzug in der Strafanstalt Saxerriet. Sie liegt im st. gallischen Rheintal, wird offen geführt, ist für erstmalige Erwachsene bestimmt, zählt durchschnittlich 100 Insassen mit einer durchschnittlichen Strafdauer von über 4 1/2 Jahren. Es sind beinahe sämtliche Delikte vertreten. Als Leiter dieser Anstalt kann ich bestätigen, daß wir seit Jahren darum bemüht sind, die Schulden der Insassen während des Vollzugs zu regulieren und in geeigneten Fällen Kontakte zu ihren Opfern herzustellen mit dem weit gesteckten Ziel der Versöhnung. Gegenwärtig arbeiten vier Personen im Bereich der Schuldenregulierung: eine haupt- und drei nebenamtliche Kräfte. Das Ausmaß der Arbeit ist respektabel. Bei einer durchschnittlichen Schuldenbelastung von Fr. 40 000.- pro Insasse, verteilt auf bis zu 140 Gläubiger, müssen pro Woche gegen 150 Briefe geschrieben werden. Diese Arbeit untersteht der kantonalen Finanzkontrolle. Die Bereitschaft der Opfer, entgegenzukommen, aber auch die Bereitschaft der Täter, die festgesetzten Quoten während und nach dem Strafvollzug regelmäßig zu bezahlen, ist eindrucklich. Eine so eingeleitete Schuldenregulierung schafft nicht nur für Täter klare Verhältnisse, sondern vor allem für die Gläubiger. - Im Sektor der Opferbetreuung (vor allem Opfer von Gewaltdelikten) arbeiten drei weitere nebenamtliche Kräfte. Es sind Frauen. In diesem Bereich haben wir auch zwei Opfertagungen durchgeführt, die Grundlagen zu einer Selbsthilfegruppe für Opfer erarbeitet und ganz neu eine Beratungsstelle für Opfer strafbarer Handlungen aufgebaut. Die praktische Arbeit dieser Beratungsstelle soll vor allem durch unsere drei Opferbetreuerinnen ausgeführt werden. Die persönlichen Kontakte zwischen Tätern, Vermittlerinnen und Opfern haben bestätigt, daß viele Opfer froh sind, wenn man sich ihrer annimmt und wie wichtig es ist, dem Täter die Situation des Opfers vor Augen zu führen. Die Opfer sind unerwartet oft bereit zu einer versöhnenden Haltung. Zudem ist man überrascht festzustellen, wie gering ihr Strafbedürfnis ist. Das deckt

sich mit Forschungsergebnissen. Sie wünschen viel mehr als erwartet Wiedergutmachung des Schadens statt einer harten Strafe für die Täter. Offenbar liegt das Rachebedürfnis vor allem bei der nichtbetroffenen Gesellschaft. Gespräche mit Opfern während längerer Zeit wirken beruhigend, befreiend und befähigen sie, den schweren Schicksalsschlag als Lebensaufgabe zu verarbeiten. So schwer diese täter- und opferorientierte Arbeit auch ist, so ist sie ein besserer Weg dazu, den Rechtsfrieden glaubwürdig wieder herzustellen als durch das bloße Absitzen der Strafe. Die langsam angebahnten und über längere Zeit aufrecht erhaltenen Kontakte der Vermittlerinnen oder Täter zu den Opfern enden oft in einem eindrücklichen Briefwechsel, in gegenseitigen Geschenken, in Geldgaben für caritative Zwecke oder sogar in gegenseitigen Besuchen. Je länger desto mehr bin ich mit anderen der Überzeugung, daß Versöhnung - oder auch nur der Versuch dazu - zwischen Täter und Opfer auch eine gute Voraussetzung ist für die Wiedereingliederung des Straffälligen.

So hat man also in verschiedenen Staaten begonnen, nicht nur rein opferorientiert zu denken, sondern mit Tätern und Opfern zu arbeiten. Einseitige und vor allem nur finanzielle Opferhilfe und Ausrichtung auf seine Bedürfnisse kann kriminalpolitisch ebenso unbefriedigend sein wie die reine Ausrichtung der Bemühungen auf den Täter.

2. VERGANGENHEIT

Sühneverträge

Wer sich auch nur oberflächlich mit der Geschichte des Strafvollzugs beschäftigt, erkennt bald, welche bedeutende und unerwartete Rolle dem privaten Ausgleich zwischen Tätern und Opfern und deren Angehörigen zugekommen ist. Im vormittelalterlichen Recht der Germanen etwa bedeuteten die Sühneverträge Versöhnung, den Friedensschluß zwischen den Betroffenen. Durch sie wurden die Bedürfnisse nach Blutrache und Sippenkriegen eingedämmt. Die Sühneverträge enthielten nämlich Bedingungen, welche von beiden Parteien angenommen werden mußten. Sie konnten in Geldgeschenken, in der Übergabe von Tieren, Nahrungsmitteln usw. und sogar in Einladungen der geschädigten Sippe zu langdauernden Festen bestehen. Die Verhandlungen wurden meistens in feierlicher Form an heiliger Stätte, verbunden mit öffentlicher Abbitte, durchgeführt. Nach dem erlangten Einverständnis beider Parteien verpflichteten sie sich mit Eid, von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen. Oft wurden Sühnesteine am Ort des Geschehens aufgestellt. Sie sollten alle Vorüberziehenden an die Tat und die erfolgte Sühne erinnern. Sühneverträge wurden, sogar ohne Gericht, bis ins 17. Jahrhundert geschlossen. Im besonderen wurde der Totschlag auf diese Weise gesühnt.

Die Geldbuße

Die Geldbuße hängt direkt mit dem Bedürfnis nach Ausgleich zusammen. Die von "weisen Leuten" bestimmten Gelder gingen ursprünglich vollumfänglich

als Sühneleistung an das Opfer oder dessen Angehörige. Erst im Verlaufe der letzten Jahrhunderte wurden sie verteilt: So etwa zu zwei Dritteln dem Opfer und einem Drittel dem Vertreter des Kaisers oder des Königs oder je zur Hälfte dem Opfer und dem Gericht. Eine Geldbuße, die zu 100 % dem Staat zufällt, kennt man erst seit kurzer Zeit. Waren Sühneverträge, Geldbußen im besonderen, konkrete Leistungen zur Wiederherstellung des Friedens, so ist die Bezahlung der heutigen Geldbußen zu einer unpersönlichen Handlung gegenüber dem Staat geworden.

Wiedergutmachung in spanischen und lateinamerikanischen Strafgesetzbüchern

Ich stütze mich auf eine 1972 erschienene Arbeit über Schadensausgleich bei Straftaten in Spanien und Lateinamerika. Es ist erstaunlich, was in Entwürfen empfohlen, in Parlamenten durchgearbeitet und in Gesetzbüchern enthalten ist. So bestehen beispielsweise bereits 1882 im spanischen Strafprozeßrecht Vorschriften, die auch rechtsunkundigen oder untätigen Opfern einer Straftat zur Entschädigung verhelfen. - Bereits um 1800 schrieb der englische Jurist und Philosoph Jeremy Bentham: "In Hinsicht dieses Punktes (Schadenswiedergutmachung) sind die Gesetze überall noch sehr unvollkommen. Von Seiten der Strafe hat man das Übermaß wenig gefürchtet, von Seiten des Ersatzes dagegen aus der Mangelhaftigkeit nicht viel gemacht . . . In Übeln ist man freigiebig, in Zuteilung des Guten geizig gewesen!" - Die bekannte scuola positiva des 19. Jahrhunderts, mit hervorragenden Vertretern wie etwa Lombroso oder Ferri, betrachteten die Entschädigungspflicht des Täters als grundlegendes Prinzip. Sie überließen es dem Richter, den Gesamtschaden zu bestimmen.

Die Einflüsse solcher Ideen sind bis heute festzustellen, allerdings sind sie wenig bekannt. Ihnen ist auch der Vorschlag einer Entschädigungskasse für die Opfer zu verdanken. Und besonders interessant sind die Geldquellen, mit denen diese Kasse geäufnet werden soll. Die Schule der Positivisten schlug folgende Quellen vor: 1. Alle Geldstrafen sollten in sie fließen, 2. Alle Schadenersatzbeträge, auf die Opfer verzichteten, 3. Die Erlöse beschlagnahmter Gegenstände und Geldbeträge von jenen Tätern, die keine wirtschaftlich abschätzbaren Schäden zu verantworten hatten. Beachtenswert ist diese allerletzte Quelle: Jeder Täter sollte zur Zahlung eines Geldbetrages zugunsten dieser Kasse verurteilt werden können. Aus diesen Kassen wurden nicht nur Opfer entschädigt. Sie sollten auch den Verbrechern Vorschüsse für die Schadenersatzleistung abgeben. So etwa 1924 in Peru, 1819 in Sizilien und schon 1786 im Königreich Toscana.

Selbstverständlich: Die Theorien sind gut und eindrücklich - die Praxis ist und war schwer zu überprüfen.

3. ZUKUNFT

Ich komme zurück auf die Bemerkung, Versöhnung zwischen Tätern und Opfern sei eine gute Voraussetzung für die Wiedereingliederung und führe zu einer Ent-

lastung der Opfer. Sind diese Behauptungen richtig, so muß nach praktischen Möglichkeiten gesucht werden. Die folgenden Vorschläge sind teilweise schon seit Jahren erprobt, andere müssen als Ideen näher geprüft werden. Sie mögen als Anregungen zur bevorstehenden Teilrevision des schweizerischen Strafgesetzbuches verstanden werden:

a) Unabhängig vom Strafbedürfnis der Gemeinschaft ist es notwendig, den Täter-Opfer-Ausgleich bei geringer Schuld als privatrechtliche Konfliktlösung zu gestalten. In einem näher zu umschreibenden Bereich des Strafrechts sollte es möglich sein, daß Täter und Opfer, zusammen mit einem Vermittler (z.B. einem Richter), eine von allen Beteiligten akzeptierbare Leistung des Täters finden. Die Bundesrepublik Deutschland kennt in diesem Zusammenhang die Möglichkeit von der Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt, sofern der Richter einverstanden ist und der Beschuldigte zum Zwecke der Wiedergutmachung eine bestimmte Leistung vollbringt. Das Jugendstrafrecht der BRD kennt die Wiedergutmachung als selbständige Sanktion. Allerdings hat das Max-Planck-Institut in Freiburg festgestellt, daß diese Sanktion nur ca. 1% der Verurteilten auferlegt wird. - Im schweizerischen Strafgesetzbuch spielt der Begriff der Wiedergutmachung allgemein eine unbedeutende Rolle. Er tritt auf im Bereiche der Strafmilderung (Art.64), der Voraussetzung für den bedingten Vollzug einer Strafe (Art.41.1.), der Weisungen für eine bedingte Entlassung (Art.38.3.) und als Voraussetzung für die Rehabilitation (Art.77-80).

In diesem Zusammenhang muß auf das Präventionsprogramm Polizei-Sozialarbeit - genannt PPS - in Hamburg hingewiesen werden. Hier werden sowohl Opfer als kriminalitätsgefährdete Kinder und Jugendliche und gleichzeitig Tatverdächtige betreut. Diese Aufgabenkombination scheint, mindestens von außen betrachtet, ausgezeichnet zu sein.

b) Verschiedene Staaten kennen die Arbeitsstrafe, anstelle des Freiheitsentzugs. Mit der Revision des schweizerischen Jugendstrafrechts wurde die Arbeitsleistung in Art.95 verankert. Eine Nachfrage hat ergeben, daß etwa 10% der Strafen für Jugendliche (15-18jährige) in einer Arbeitsleistung bestehen. Dabei ist es wichtig, die Arbeitsleistung in Absprache mit dem Opfer festzulegen. Es ist beispielsweise besser, den in ein Försterhaus Eingebrochenen mit einer Arbeit beim zuständigen Förster zu bestrafen, statt ihn etwa für Spitalarbeiten einzusetzen. Diese Sanktionsart muß durch Erwachsene geprüft werden.

c) Geldbußen sollen so gestaltet sein, daß sie direkt dem Opfer zukommen. Sind keine vorhanden, so könnten sie zur Äufnung einer Entschädigungskasse oder für caritative Zwecke verwendet werden. Es ist zu prüfen, wie weit Geldstrafen für alle Straftaten festgelegt werden können. Wenn immer möglich, sollten die Geldbußen zusammen mit dem Opfer bestimmt werden.

d) Die Voraussetzung der zumutbaren Wiedergutmachung für die Gewährung einer bedingten Freiheitsstrafe (Art.41.1.StGB) ist vermehrt zu beachten. Eine seit längerer Zeit zur Diskussion stehende Erweiterung von 18 auf 24 Monate würde vom Volk besser verstanden.

e) Während des Strafvollzugs. Hier verweise ich auf die eigenen Erfahrungen mit Täter-Opfer-Kontakten und der Institutionalisierung der Schuldenregulierung im Strafvollzug. Eine wichtige Rolle spielt die Motivation des Täters zu dieser Arbeit. Von sich aus ist er aus naheliegenden Gründen in der Regel nicht bereit. Es braucht großen Einsatz, um in ihm den Sinn und das Verständnis für die Wiedergutmachung zu wecken. Alle Erfahrungen zeigen, daß ein gewisser Druck die Bereitschaft fördert. Deshalb sollte geprüft werden, ob ein Täter nicht bereits nach der Hälfte der Strafe entlassen werden könnte, sofern er im Bereiche der Wiedergutmachung Entscheidendes geleistet hat. Ich denke beispielsweise an die eingeleitete Schuldenregulierung und die versuchte Versöhnung mit dem Opfer. Der Umfang der notwendigen Wiedergutmachungsbemühungen könnte unter Umständen durch das Gericht festgelegt werden (auch hier möglichst unter Beizug des Opfers).

Klaus Sessar äußert in seinem Aufsatz über "Schadenswiedergutmachung in einer künftigen Kriminalpolitik" folgendes: "Der Vorschlag geht dahin, daß im Fall der Entstehung eines Schadens oder einer Verletzung durch die Straftat in der Sanktionsentscheidung zunächst die Schadenswiedergutmachung und dann die übliche Strafe ausgesprochen wird, doch sind beide Sanktionsarten in der Weise miteinander verknüpft, daß letztere reduziert oder erlassen werden kann gemäß einem Schlüssel, der das Verhältnis zwischen der Höhe der erforderlichen Wiedergutmachung und der Art und Schwere der Strafe festlegt." Das wäre wahrlich eine entscheidende Verbesserung unseres Strafrechts (und des Strafvollzugs), wenn die Schadenswiedergutmachung den Vorrang hätte - eine Verbesserung von fundamentaler Bedeutung. Und nochmals: Schadenswiedergutmachung ist eine gute Voraussetzung zur Reintegration des Täters und führt nachgewiesenermaßen zu einer Beruhigung und Entlastung des Opfers. Sie müßte deshalb zu einer zentralen Zielsetzung der Strafsanktionen werden. Dadurch würde auch der Strafvollzug sinnvoller. Die Verbüßung einer Freiheitsstrafe, wie sie heute rein täterorientiert durchgeführt wird, ist zu einer abstrakten, von der eigentlichen Tat losgelösten Maßnahme geworden und die Behauptung, damit Rechtsfrieden wiederherzustellen, ist bedenklich. Nur mit einer Schadenswiedergutmachung kann Rechtsfrieden wieder hergestellt werden und Rechtsfrieden herstellen ist das eigentliche Ziel des Strafrechts überhaupt. Die Überzeugung Platons, das Strafrecht diene in erster Linie der Wiederherstellung der Harmonie und der Reinigung der Seele, trifft ins Schwarze. Eine treffende Ergänzung ist von Hentigs Bemerkung, niemand könne als bewährt angesehen werden, der sich um die Opfer nicht kümmere. Und 1782 schrieb Pestalozzi: "So wichtig die Vergütung des Schadens, den ihr Verbrechen angerichtet, so unmöglich ist diese Wiedererstattung, ohne daß der Staat selbst sie in die Lage setzt und zu den Kräften emporhebt, in welchen sie auch nur des Gedankens und des Wunsches, diese Erstattung nach ihren Kräften leisten zu können, fähig werden können." Pestalozzi denkt hier an die Leute in den damaligen Schallener Werken. Für die Wiedergutmachung setzt er also voraus, daß die Täter dazu befähigt werden. Und er meint es nicht nur im materiellen Sinne, sondern vor allem in der Förderung des Wunsches nach Ausgleich.

Die Beschäftigung mit Tätern und Opfern, wie sie jetzt vielseitig geschildert worden ist, stellt hohe Anforderungen an alle Beteiligten, besonders an die Vermittler. Finden diese Auseinandersetzungen aber statt, so werden im tiefsten Sinn "menschliche" Kräfte gefördert. Das sind die "emporhebenden Kräfte", wie Pestalozzi sie nennt; das ist wirkliche Bildung des Menschen.

Miteinbezogene Literatur

- Dünkel, Frieder: Opferentschädigung und Schadenswiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland und im westeuropäischen Vergleich. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg. Forschungsgruppe Kriminologie. Mai 1984.
- Hentig, Hans v.: Die Geldstrafe (in: Die Strafe, Springer-Verlag 1955).
- Justiz in alter Zeit. Mittelalterliches Kriminalmuseum, Rothenburg o.d.T. 1984.
- Lobedanz, Eler: Schadensausgleich bei Straftaten in Spanien und Lateinamerika. Alfred Metzner Verlag, 1972.
- Moser-Nef, Carl: Die freie Reichsstadt und Republik St. Gallen (Geschichte ihres Strafrechts), Band 5/6. Orell-Füssli, Zürich 1951.
- Pestalozzi, Johann Heinrich: Arnens Gutachten.
- Rössner, Dieter / Wulf, Rüdiger: Opferbezogene Strafrechtspflege (Leitgedanken und Handlungsvorschläge für Praxis und Gesetzgebung). Arbeitskreis "Täter-Opfer-Ausgleich". Deutsche Bewährungshilfe e.V. Bonn 1984.
- Sessar, K.: Schadenswiedergutmachung in einer künftigen Kriminalpolitik (Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag). Müller, Heidelberg 1983.
- Solliciteur général du Canada inaugure le centre national de documentation sur les victimes. Communiqués. 1984.
- Villmow, B.: Die Einstellung des Opfers zur Tat und zum Täter (Kirchhoff, Sessar, Das Verbrechenopfer). Bochum 1979.

Paul Brenzikofer
 Direktor der Kant. Strafanstalt Saxerriet
 9465 Salez

